



Jahrgang 2022 / Nr. 38 vom 30. Mai 2022

**117. Verfahrensregelung für Habilitationsverfahren an der
Universität für Weiterbildung Krems**

Verfahrensregelungen für Habilitationsverfahren an der Universität für Weiterbildung Krems

§ 1. Allgemeine Bestimmungen

(1) Das Rektorat hat das Recht, auf Antrag die Lehrbefugnis (venia docendi) für ein ganzes wissenschaftliches oder künstlerisches Fach zu erteilen (§ 103 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002). Die beantragte Lehrbefugnis muss in den Wirkungsbereich der Universität fallen. Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis ist der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation sowie der didaktischen Fähigkeiten des_der Bewerbers_in (§ 103 Abs. 2 UG).

(2) Das Habilitationsverfahren dient der Feststellung der hervorragenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation sowie der pädagogischen und didaktischen Eignung als Voraussetzung für den Erwerb der Lehrbefugnis.

(3) Habilitationswerber_innen wird empfohlen, vor Einreichung ihres Antrages auf Verleihung der Lehrbefugnis mit dem für die Forschung zuständigen Rektoratsmitglied den Antrag sowie die Bezeichnung des Habilitationsfaches zu beraten. Zu dem Gespräch wird ein_eine Universitätsprofessor_in eines fachlich nahestehenden Bereiches beigezogen. Insbesondere soll hierbei vorab geklärt werden, ob die bisherigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen sowie die Leistungen in der Lehre den im Verfahren zu stellenden Anforderungen genügen. In dem Beratungsgespräch ist der_die Habilitationswerber_in auf den üblichen zeitlichen Ablauf hinzuweisen.

§ 2. Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis

(1) Der Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis für ein ganzes wissenschaftliches Fach ist schriftlich an das Rektorat zu richten. Im Antrag ist das wissenschaftliche Fach, für das die Lehrbefugnis erteilt werden soll, zu bezeichnen.

(2) Bezüglich der für die Erteilung der Lehrbefugnis mindestens zu erbringenden Leistungen wird auf die „Beilage zu den Verfahrensregeln für Habilitationsverfahren an der Universität für Weiterbildung Krems“ sowie auf die spezifischen Regelungen für die einzelnen Fakultäten bzw. Fachgebiete verwiesen:

- Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur (Anlage 1);
- Fakultät für Gesundheit und Medizin (Anlage 2);
- Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung (Anlage 3);
- Fachgebiet Rechtswissenschaften (Anlage 4).

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzufügen (a-c jeweils in fünffacher Ausfertigung):

- a) Die vom_von der Habilitationswerber_in vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten in gebundener Form; bei kumulativen Arbeiten ist eine zusammenfassende Darstellung der Arbeiten („Rahmenschrift“) anzufügen, in der die wissenschaftliche und gegebenenfalls praktische Relevanz der Arbeiten erläutert wird. Über die wissenschaftlichen Arbeiten ist dem Antrag ein Verzeichnis anzufügen. Werden wissenschaftliche Arbeiten vorgelegt, an denen

- mehrere Autor_innen beteiligt waren, hat der_die Habilitationswerber_in eine Erklärung beizulegen, aus der sein_ihr Anteil an diesen Arbeiten hervorgeht.
- b) Ein Verzeichnis der Fachveröffentlichungen und sonstigen Publikationen.
 - c) Ein Verzeichnis der Lehrtätigkeit des_der Habilitationswerbers_in an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen (Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen). Ein Teil dieser Lehrtätigkeit muss jedenfalls an der Universität für Weiterbildung Krems absolviert werden (siehe dazu Anlagen 1 bis 4 sowie die Beilage zu den Verfahrensregeln, Punkt 3.2).
 - d) Ein Lebenslauf, der eine ausführliche Darstellung der bisher ausgeübten wissenschaftlichen Tätigkeit enthält.
 - e) Kopien des Reisepasses und der Promotionsurkunde.

Die Habilitationsschrift gemäß Abs. 3a) und die Unterlagen gemäß Abs. 3b) und 3c) können in deutscher oder in englischer Sprache vorgelegt werden. Die Unterlagen gemäß Abs. 3d) und 3e) sind in deutscher Sprache oder mit beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

(4) Das Rektorat prüft zunächst, ob die beantragte Lehrbefugnis in den Wirkungsbereich der Universität fällt. Ist dies nicht der Fall, ist der Antrag zurückzuweisen. Ist der Antrag unvollständig (§ 2 Abs. 3), ist dem_der Habilitationswerber_in die Ergänzung innerhalb eines Monats zu ermöglichen. Erfolgt die Ergänzung nicht rechtzeitig, gilt der Antrag als zurückgezogen. Der Senat ist von einer Zurückweisung oder eingetretenen Säumnis in Kenntnis zu setzen.

(5) Erfüllt der vollständige Antrag die Voraussetzungen der Abs. 2 und 3, 1. Satz, leitet das Rektorat den Antrag samt allen beigelegten Unterlagen unverzüglich an den Senat weiter.

§ 3. Habilitationskommission

(1) Der Senat hat gemäß § 25 Abs. 8 Z 1 UG in Verbindung mit § 103 Abs. 7 UG eine entscheidungsbevollmächtigte Habilitationskommission einzusetzen. Diese besteht aus fünf Mitgliedern, die im Verhältnis 3:1:1 (Universitätsprofessor_innen : wissenschaftliche Mitarbeiter_innen : Studierende) zu besetzen ist. Die Vertreter_innen des wissenschaftlichen Personals müssen mindestens einen Dokoratsabschluss besitzen. Die Vertreter_innen der Studierenden müssen Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 180 ECTS-Punkten absolviert haben.

Ein_eine Universitätsprofessor_in kann von außerhalb der Universität kommen. Analog zu § 4 (3) kann zur Auswahl des externen Mitgliedes eine Liste von fachlich geeigneten Wissenschaftler_innen vom FWF eingeholt werden.

(2) Die Mitglieder der Kommission werden aufgrund einer Aufforderung des_der Vorsitzenden des Senats von den im Senat vertretenen Gruppen der Universitätsprofessor_innen, der wissenschaftlichen Mitarbeiter_innen und der Studierenden entsandt. Der Aufforderung sind Unterlagen anzuschließen, aus denen das Fach der angestrebten Lehrbefugnis hervorgeht (z. B. der Antrag oder ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Arbeiten). Kommt eine Gruppe der Aufforderung innerhalb der von dem_der Vorsitzenden des Senats gesetzten Frist nicht nach, ist § 20 Abs. 3 UG anzuwenden.

(3) Zu Mitgliedern der Kommission dürfen nur Personen bestellt werden, die mit dem_ der Habilitationswerber_in persönlich und/oder fachlich nicht derart stark vernetzt sind, dass sie als potenziell befangen anzusehen sind. Jedenfalls ist bei Personen, die innerhalb der letzten fünf Jahre mit dem_ der Habilitationswerber_in publiziert oder gemeinsam an Projekten gearbeitet haben, explizit darzustellen, ob sich daraus Befangenheiten ergeben. Eine Erklärung, dass kein Interessenskonflikt besteht, ist von jedem Kommissionsmitglied abzugeben.

(4) Bei der Zusammensetzung der Kommission ist § 20a UG anzuwenden. Der Kommission haben daher mindestens 50 Prozent Frauen anzugehören, wobei bei Kommissionen mit einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern die Berechnung dahingehend erfolgt, dass die Anzahl der Mitglieder rechnerisch um ein Mitglied zu reduzieren ist und der erforderliche Frauenanteil von dieser Anzahl zu bestimmen ist. Bei Nichteinhaltung der erforderlichen Frauenquote kann der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung erheben.

(5) Personen, die zum_zur Gutachter_in bestellt wurden, sollen möglichst über Gleichstellungs- und Diversitätskompetenz verfügen, dürfen der Habilitationskommission nicht als Mitglied oder Ersatzmitglied angehören, können aber nach Abgabe der Gutachten als beratende Mitglieder zu den Sitzungen der Habilitationskommission eingeladen werden. Die Gutachter_innen sind jedenfalls dann einzuladen, wenn ein oder mehrere Gutachten negativ sind.

(6) Der_die Vorsitzende des Senats hat dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen unverzüglich die Mitglieder der Habilitationskommission mitzuteilen und ihn aufzufordern, eine Vertretung mit beratender Stimme und dem Recht auf Protokollerklärungen in die Kommission zu entsenden. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist zu den Sitzungen der Kommission gleichzeitig mit den Kommissionsmitgliedern einzuladen.

(7) Die Habilitationskommission ist durch die_den Vorsitzende_n des Senats nach Möglichkeit innerhalb eines Monats nach Vorliegen der Gutachten zur konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die Monatsfrist gilt nicht in der vorlesungsfreien Zeit. In dieser Sitzung ist ein_eine Vertreter_in der Universitätsprofessor_innen zum_zur Vorsitzenden zu wählen.

(8) Dem_ der Habilitationswerber_in ist die Zusammensetzung der Kommission unverzüglich mitzuteilen.

§ 4. Bestellung von Gutachter_innen

(1) Die im Senat vertretenen Universitätsprofessor_innen (§ 25 Abs. 4 Z 1 UG) haben zwei Gutachter_innen, darunter mindestens eine_n, die_ der nicht in einem Dienstverhältnis zur Universität für Weiterbildung Krems steht, zu bestellen. Diese müssen über die Lehrbefugnis oder eine der Lehrbefugnis vergleichbare Qualifikation im angestrebten Habilitationsfach oder einem nahestehenden Fach verfügen.

(2) Die Bestellung der Gutachter_innen erfolgt aufgrund von Vorschlägen der Universitätsprofessor_innen des Fachbereichs; der „Fachbereich“ umfasst jene Universitätsprofessor_innen, die im angestrebten Habilitationsfach oder in nahestehenden Fächern in Forschung und Lehre wissenschaftlich tätig sind.

(3) Zur Vorbereitung dieser Bestellungen kann der_ die Senatsvorsitzende vom FWF eine Liste von fachlich geeigneten Wissenschaftler_innen für die Bestellung zu externen Gutachter_innen einholen und zu diesem Zweck dem FWF ein Exemplar der Habilitationsschrift übermitteln. Der FWF soll bei der Erstellung der Liste auch berücksichtigen, ob und inwieweit die vorgesehenen Wissenschaftler_innen mit dem_ der Antragsteller_in fachlich vernetzt bzw. aufgrund gemeinsamer Projekte und Publikationen als potenziell befangen anzusehen sind. Diese Liste des FWF ist der Leitung der für das Habilitationsfach zuständigen Fakultät vorzulegen und im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen, mit einer Fristsetzung von 14 Tagen für die Einbringung eventueller Kommentare und Ergänzungsvorschläge.

(4) Der_ die Vorsitzende des Senats hat die Leiter_innen der fachlich in Frage kommenden Fakultäten aufzufordern, innerhalb einer von ihm_ ihr zu bestimmenden Frist die von den Universitätsprofessor_innen einzubringenden Vorschläge an den Senat zu übermitteln. Die Leiter_innen der Fakultäten haben unverzüglich die Universitätsprofessor_innen zur Einbringung von Vorschlägen aufzufordern. Die ausgewogene Vertretung der Geschlechter ist bei der Bestellung der Gutachter_innen zu beachten.

(5) Anlässlich der Vorlage von Vorschlägen für die Bestellung der Gutachter_innen hat die Leitung der betreffenden Fakultät zur Frage der fachlichen und persönlichen Vernetzung zwischen den vorgeschlagenen Gutachter_innen und dem_ der Habilitationswerber_in schriftlich Stellung zu nehmen. Hinsichtlich etwaiger Befangenheiten sind bei der Bestellung der Gutachter_innen die Bestimmungen von § 3 (3) sinngemäß anzuwenden.

(6) Der_ die Habilitationswerber_in ist berechtigt, bis zu drei Personen zu benennen, die aus Gründen der Befangenheit nicht zu Gutachter_innen bestellt werden sollen.

(7) Dem_ der Habilitationswerber_in sind die bestellten Gutachter_innen unverzüglich nach ihrer Bestellung bekannt zu geben.

(8) Die Gutachter_innen sind zu ersuchen, ihre Gutachten innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten dem Senat zu übermitteln. Eine Erklärung, dass kein Interessenskonflikt besteht, ist von jedem_ jeder Gutachter_in abzugeben.

§ 5. Erstattung von Gutachten

(1) Die Gutachter_innen haben die vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten nach den Kriterien des § 103 Abs. 3 UG (einwandfreie methodische Durchführung, neue wissenschaftliche Ergebnisse, Nachweis der wissenschaftlichen Beherrschung des Habilitationsfaches und der Fähigkeit zu seiner Förderung) zu prüfen und dem Senat ihren Befund mitzuteilen.

(2) Dem_ der Habilitationswerber_in ist in den Text der Gutachten spätestens mit Festsetzung des Termins für das Habilitationskolloquium Einsicht zu geben.

§ 6. Verfahren der Habilitationskommission

(1) Der_ die Vorsitzende des Senats hat den Mitgliedern der Habilitationskommission sowie der Vertretung des AKG in der Kommission alle Gutachten zu übermitteln.

(2) Ist ein Gutachten negativ, hat die Habilitationskommission ein zusätzliches Gutachten einzuholen.

(3) Die Habilitationskommission hat zu prüfen, ob der_die Habilitationswerber_in über entsprechende didaktische Fähigkeiten verfügt. Sie zieht dazu insbesondere die Lehrveranstaltungsevaluierungen durch die Studierenden heran (evasys an der Universität für Weiterbildung Krems oder vergleichbare Systeme bei Lehrtätigkeit an anderen Universitäten). Bei der Einschätzung der didaktischen Fähigkeiten sollen folgende Aspekte beurteilt werden:

- Strukturiertheit der Vorträge;
- Rhetorische Fähigkeiten;
- Fähigkeit zur Wissensvermittlung;
- Aktualität des vermittelten Wissens;
- Passender Einsatz von technischen Hilfsmitteln;
- Diskussionsfertigkeit;
- Wertschätzender Umgang mit Studierenden sowie Kolleg_innen;
- Qualität der schriftlichen Lehrveranstaltungsunterlagen.

(4) Der_die Habilitationswerber_in hat im Rahmen eines Habilitationsvortrages seine_ihre Qualifikationen zu präsentieren. Dieser besteht aus einem Lehrvortrag und einem wissenschaftlichen Fachvortrag. Die Habilitationskommission unterbreitet dem_der Habilitationswerber_in drei Themenvorschläge für den Lehrvortrag.

(5) Der_die Vorsitzende hat den Termin für den Habilitationsvortrag festzusetzen, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, dass die Mitglieder der Habilitationskommission und die Gutachter_innen diesen Termin nach Möglichkeit wahrnehmen können und dem_der Habilitationswerber_in eine angemessene Frist zur Vorbereitung zur Verfügung steht.

(6) Der Habilitationsvortrag ist öffentlich. Es sind jedenfalls die Universitätsprofessor_innen und die an der Universität tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter_innen hiervon zu verständigen, darüber hinaus ist durch Kundmachung in den Universitätsgebäuden darauf hinzuweisen. Die Habilitationskommission hat durch möglichst umfassende Information dafür zu sorgen, dass auch weitere interessierte Kreise vom Vortrag Kenntnis erhalten (z. B. Studierende bzw. Hochschülerschaft an der Universität für Weiterbildung Krems, Vertreter_innen des Faches an anderen Universitäten, Absolvent_innen).

(7) Im Anschluss an den Habilitationsvortrag hat eine öffentlich zugängliche Aussprache (Habilitationskolloquium) stattzufinden, die vom_von der Vorsitzenden der Habilitationskommission zu leiten ist. Dabei sollen an den_die Habilitationswerber_in in erster Linie Fragen zum Habilitationsvortrag und zu den vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten gerichtet werden. Darüber hinaus können auch Themenbereiche in Diskussion gezogen werden, die geeignet sind, die methodische Beherrschung und wissenschaftliche Durchdringung des Habilitationsfaches durch den_die Habilitationswerber_in unter Beweis zu stellen.

(8) Die Abschlussitzung der Habilitationskommission soll nach Möglichkeit unmittelbar im Anschluss an das Habilitationskolloquium stattfinden. Die Habilitationskommission entscheidet in dieser Sitzung, ob der_die Habilitationswerber_in über die geforderte hervorragende wissenschaftliche Qualifikation und über die geforderten didaktischen

Fähigkeiten verfügt. Die Habilitationskommission entscheidet hierüber aufgrund der Gutachten und hat auch die selbst gewonnenen Erkenntnisse aus den wissenschaftlichen Arbeiten, dem Habilitationsvortrag und dem Habilitationskolloquium in ihre Entscheidung einzubeziehen.

(9) Bei der Entscheidung über die hervorragende wissenschaftliche Qualifikation muss auch eine Mehrheit der Universitätsprofessor_innen gegeben sein.

(10) Kommt die Habilitationskommission zum Ergebnis, dass eine hervorragende wissenschaftliche Qualifikation oder didaktische Fähigkeiten nicht ausreichend vorliegen, hat sie einen abweisenden Beschluss zu fassen und dem Rektorat zu berichten.

§ 7. Bericht der Habilitationskommission

(1) Der_die Vorsitzende der Habilitationskommission hat dem Rektorat einen Bericht über das Verfahren samt Anlagen zu übermitteln. Als Anlagen sind dem Bericht jedenfalls die Protokolle der Sitzungen, die Gutachten und Stellungnahmen sowie die vom_von der Antragsteller_in vorgelegten Antragsbeilagen anzuschließen.

(2) Im Bericht sind der Gang des Verfahrens der Habilitationskommission, die Entscheidungen der Habilitationskommission sowie allenfalls Gründe der Nichtberücksichtigung von Gutachten darzustellen. Der AKG hat das Recht zur Protokollergänzung.

(3) Der Bericht hat insbesondere die Entscheidungen der Habilitationskommission zu den Fragen der hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation und den didaktischen Fähigkeiten des_der Habilitationswerbers_in zu enthalten.

§ 8. Entscheidung des Rektorates

(1) Das Rektorat hat anhand des vorgelegten Berichtes und der Anlagen zu prüfen, ob wesentliche Grundsätze des Verfahrens verletzt wurden. Ist dies der Fall, hat das Rektorat die Beschlüsse der Habilitationskommission zurückzuweisen und den_die Vorsitzende des Senats hiervon zu informieren. Der Senat hat unter Bedachtnahme auf die Rechtsanschauung des Rektorates zu entscheiden, ob eine neue Habilitationskommission eingesetzt werden soll, ob andere Gutachter_innen bestellt werden sollen und/oder die Habilitationskommission das gesamte Verfahren oder Teile hiervon neuerlich durchführen soll.

(2) Ist das Verfahren der Habilitationskommission ordnungsgemäß durchgeführt worden und die Habilitationskommission zum Ergebnis gekommen, dass die hervorragende wissenschaftliche Qualifikation und die erforderlichen didaktischen Fähigkeiten vorliegen, hat das Rektorat auf Grund des Beschlusses der Habilitationskommission die Lehrbefugnis mit Bescheid zu verleihen. Im Bescheid ist auch festzusetzen, welchem Department der_die Habilitationswerber_in als Privatdozent_in zuzuteilen ist.

(3) Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht verbunden, die wissenschaftliche Lehre an der Universität für Weiterbildung Krems frei auszuüben sowie wissenschaftliche Arbeiten zu betreuen und zu beurteilen.

(4) Ist das Verfahren der Habilitationskommission ordnungsgemäß durchgeführt worden und die Habilitationskommission zum Ergebnis gekommen, dass die hervorragende

wissenschaftliche Qualifikation bzw. die erforderlichen didaktischen Fähigkeiten nicht vorliegen, hat das Rektorat den Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis mit Bescheid abzuweisen.

(5) Die Verleihung der Lehrbefugnis ist durch das Rektorat im Mitteilungsblatt kundzumachen.

§ 9. Dauer und Erlöschen der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis wird auf unbestimmte Zeit verliehen.

(2) Die Lehrbefugnis erlischt durch

- a) Verzicht;
- b) Aberkennung wegen fortgesetzter unbegründeter Nichtausübung durch mehr als fünf Jahre; der_die Privatdozent_in ist ein Jahr vor Ablauf dieser Frist auf die Folgen der unbegründeten Nichtausübung der Lehrbefugnis hinzuweisen;
- c) Aberkennung wegen einer durch ein inländisches Gericht erfolgten Verurteilung, die gemäß § 27 StGB bei einem_einer Beamten_in den Verlust des Amtes nach sich zieht;
- d) Aberkennung wegen eines nachträglich bekannt gewordenen Verstoßes gegen die gute wissenschaftliche Praxis, z. B. in Fällen von Plagiat.

(3) Die Aberkennung erfolgt durch Bescheid des Rektorates.

§ 10. Geltungsbereich

(1) Soweit diese Verfahrensregelungen die Tätigkeit der Habilitationskommission betreffen, gelten sie als Richtlinie des Senats gemäß § 25 Abs. 1 Z 15 UG. Eine Abänderung ist nur im Einvernehmen mit dem Rektorat zulässig.

(2) Soweit diese Verfahrensregelungen die Tätigkeit von Mitgliedern des Rektorates betreffen, sind diese daran gebunden. Eine Abänderung ist nur im Einvernehmen mit dem Senat zulässig.

§ 11. Inkrafttreten

Diese Verfahrensregelungen treten mit Ablauf des Tages der Verlautbarung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Für den Senat:

Für das Rektorat:

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Michaela M. Pinter, MAS

Mag. Friedrich Faulhammer

Beilage zu den Verfahrensregelungen für Habitationsverfahren an der Universität für Weiterbildung Krems

1. Einleitung

Die Universität für Weiterbildung Krems ist bestrebt, die Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf hohem Niveau zu gewährleisten. Diese Beilage zu den Habitationsrichtlinien stellt eine Empfehlung mit Mindestanforderungen für Wissenschaftler_innen dar, die ein Habitationsverfahren an der Universität für Weiterbildung Krems anstreben. Angemerkt sei, dass das Erreichen der für die jeweiligen Bereiche genannten Mindestanforderungen (Anlage 1-4 der Verfahrensregelungen) allein nicht bedeutet, dass das Habitationsverfahren positiv abgeschlossen werden kann. Diese Entscheidung liegt bei der unabhängigen, vom Senat einzusetzenden Habitationskommission. Die genannten Anforderungen stellen ein Mindestkriterium dar, das zum Zeitpunkt der Einreichung erfüllt sein sollte.

§ 103 Abs. 2 und 3 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I 2002/120, lauten:

„(2) Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis ist der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation und der mehrmaligen Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen zum Nachweis der didaktischen Fähigkeiten des_der Bewerbers_in.

(3) Die vorgelegten schriftlichen Arbeiten müssen

1. methodisch einwandfrei durchgeführt sein,
2. neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten und
3. die wissenschaftliche Beherrschung des Habitationsfaches und die Fähigkeit zu seiner Förderung beweisen.

Die vorgelegten künstlerischen Arbeiten müssen die Fähigkeit zur Vertretung des künstlerischen Faches im Umfang der beantragten Lehrbefugnis beweisen.“

Die Habilitation wird an der Universität für Weiterbildung Krems auch als Dokumentation der Forschungskapazität und als Nachweis der Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Lehre nach außen betrachtet, wodurch die Chancen Habilitierter auf Berufungen an andere Universitäten erhöht werden sollen.

Es wird erwartet, dass Habitationswerber_innen im Zuge des Habitationsverfahrens Gleichstellungs- und Diversitätskompetenz nachweisen bzw. diese vor Abschluss des Verfahrens durch Teilnahme an entsprechenden Schulungen erwerben.

Die vorliegende Richtlinie soll für Personen, die eine Habilitation an der Universität für Weiterbildung Krems anstreben, eine frühzeitige Orientierung darstellen. In diesem Sinne wird allen Habitationswerber_innen empfohlen, mindestens ein Jahr vor dem geplanten Einreichtermin ein Beratungsgespräch mit dem für Forschung zuständigen Rektoratsmitglied unter Beiziehung eines_einer Professors_in des jeweils relevanten Fachgebietes zu führen.

Die vorliegende Richtlinie ist ebenso als Orientierungshilfe für die zu bestellenden Gutachter_innen und die Habitationskommission gedacht, ersetzt deren inhaltliche Arbeit jedoch in keiner Weise.

2. Forschung

2.1. Allgemeines

Unbeschadet des Umfanges der eigentlichen Habilitationsschrift soll an der Universität für Weiterbildung Krems im angestrebten Fachgebiet eine Mindestpublikationsleistung erzielt werden. Diese Anforderung soll gewährleisten, dass Habilitationswerber_innen an der Universität für Weiterbildung Krems ausgewiesen sind, wissenschaftliche Publikationen – je nach fachlichen Gepflogenheiten können dies Originalarbeiten und Übersichtsarbeiten in Journalen mit Peer-Review oder Buchbeiträge und Monografien sein – zu verfassen, Drittmittelprojekte zu akquirieren und zu leiten und den wissenschaftlichen Nachwuchs heranzubilden. Serviceaktivitäten für die wissenschaftliche Gemeinschaft (etwa Peer-Review für Fachzeitschriften, Erstellung von Gutachten für Förderorganisationen, Tätigkeit in wissenschaftlichen Fachgesellschaften) sowie Beiträge zur Weiterentwicklung der Gesellschaft im Sinne von Responsible Science/Third Mission stellen aus Sicht der Universität für Weiterbildung Krems einen weiteren Leistungsbereich dar. Signifikante Tätigkeiten in diesen Bereichen dienen der Förderung des vom_von der Habilitationswerber_in jeweils vertretenen Fachbereiches und fließen daher in die Beurteilung mit ein.

2.2. Publikationen

Hinsichtlich der als Voraussetzung für eine Habilitation mindestens zu erbringenden Publikationsleistung wird auf die spezifischen Regelungen für die einzelnen Fakultäten bzw. Disziplinen verwiesen:

- Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur (Anlage 1 der Verfahrensregelungen);
- Fakultät für Gesundheit und Medizin (Anlage 2 der Verfahrensregelungen);
- Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung (Anlage 3 der Verfahrensregelungen);
- Fachgebiet Rechtswissenschaften (Anlage 4 der Verfahrensregelungen).

Konferenzbeiträge stellen einen integralen Bestandteil wissenschaftlicher Aktivitäten dar. Es wird davon ausgegangen, dass sich die daraus resultierenden Ergebnisse in den anderen Publikationstypen (Original- und Übersichtsarbeiten, Buchbeiträge, Bücher) widerspiegeln.

Für Publikationen, die in Kooperation mit anderen Wissenschaftler_innen erarbeitet wurden, ist jeweils der Anteil des_der Habilitationswerbers_in offenzulegen.

Es obliegt den Fakultäten, eine Kategorisierung der spezifischen Zeitschriften vorzunehmen, um auf die fachspezifischen Unterschiede Rücksicht zu nehmen. In der Regel sollen dafür die Zeitschriften-Rankings laut Scimago (scimagojr.com) herangezogen werden, es sind jedoch auch vergleichbare Rankings zulässig. Jene Fachgebiete, denen wenige SCI-, SSCI und A&HCI-Zeitschriften offenstehen, können weitere Zeitschriften in die Liste aufnehmen. Die Kriterien für die Kategorisierung sind dabei zu erläutern. Die Verwendung der jeweiligen „expanded versions“ (z. B. SCIE) ist zulässig.

Die Universität für Weiterbildung Krems erwartet von Habilitationswerber_innen auch öffentlichkeitswirksame Beiträge. Ebenso werden Beiträge zum Wissenstransfer vorausgesetzt. Diese werden nicht quantitativ erfasst, sind im Habilitationsverfahren jedoch nachzuweisen. Weiters sind bei der Einreichung der Unterlagen gegebenenfalls inter- und transdisziplinäre Forschungsaspekte sowie eine eventuelle besondere gesellschaftliche Relevanz der Forschung zu beschreiben.

2.3. Forschungsprojekte

Habilitationswerber_innen an der Universität für Weiterbildung Krems sollen erfolgreiche Projektakquisitionen bzw. die Mitwirkung daran nachweisen können. Es wird erwartet, dass bereits Drittmittelprojekte in verantwortlicher Position (Principle Investigator oder Co-PI) durchgeführt wurden.

Die Universität für Weiterbildung Krems ersucht Gutachter_innen im Habilitationsverfahren, die vom_von der Habilitationswerber_in vorgelegten Projektakquisitionen bzw. die Mitwirkung dabei vor allem unter folgenden Aspekten zu beurteilen:

- Auftrags- oder Antragsforschung;
- Höhe und Art der eingeworbenen Mittel (in cash, in kind);
- Projektakquisitionen mit Peer-Review (insbesondere FWF, CDG, EU).

2.4. Betreuung von Bachelor- und Masterarbeiten bzw. Dissertationen

Habilitationswerber_innen sollen im Sinne der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses die erfolgreiche Betreuung oder Co-Betreuung von Bachelor- und Masterarbeiten sowie die Mitbetreuung von Dissertationen belegen können.

2.5. Serviceaktivitäten in der Scientific Community und Beiträge zu Responsible Science/Third Mission

Die Universität für Weiterbildung Krems erwartet von Habilitationswerber_innen den Nachweis erster Schritte, die der Förderung des jeweiligen Faches in der Scientific Community bzw. gegenüber der Gesellschaft dienen. Dazu zählen zum Beispiel:

- Tätigkeit als Gutachter_in für Fördergeber_innen;
- Review-Tätigkeit für wissenschaftliche Journale;
- Organisation oder Mitwirkung in Organisationskomitees von Workshops, Symposien, Konferenzen;
- Tätigkeit in wissenschaftlichen Fachgesellschaften;
- Vorträge im Sinne von Science-to-Public.

3. Lehre

3.1. Allgemeines

Es soll gewährleistet werden, dass an der Universität für Weiterbildung Krems Habilitierte in der Lage sind, Lehre anzubieten, die hinsichtlich ihres Inhaltes, hinsichtlich Didaktik, Präsentationstechnik, Rhetorik und Struktur sowie hinsichtlich Anpasstheit an die Studierenden (insbesondere auch im Rahmen der wissenschaftlichen Weiterbildung) einen international hohen Standard aufweist.

3.2. Lehrportfolio

Dem Habilitationsantrag ist ein Lehrportfolio beizulegen, welches zumindest folgende Punkte enthalten muss:

- Eine Auflistung der abgehaltenen Lehrveranstaltungen und deren Umfang;
- Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluierungen;
- Nachweis über eine didaktische Weiterbildung im Mindestumfang von zwei Tagen;

- Ausblick auf die Schwerpunkte der geplanten zukünftigen Lehrtätigkeit.

Weiters können auch folgende Erfahrungen angeführt werden:

- Abhaltung und (Mit-)Organisation von Seminaren, Übungen, Summer Schools etc.;
- Abhaltung von Lehrveranstaltungen in englischer Sprache;
- Lehrtätigkeit im Ausland;
- Außeruniversitäre Lehre.

Für den Mindestumfang der jeweiligen Lehrtätigkeit wird auf die spezifischen Regelungen für die einzelnen Fakultäten bzw. Fachgebiete verwiesen:

Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur (Anlage 1 der Verfahrensregelungen);

Fakultät für Gesundheit und Medizin (Anlage 2 der Verfahrensregelungen);

Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung (Anlage 3 der Verfahrensregelungen);

Fachgebiet Rechtswissenschaften (Anlage 4 der Verfahrensregelungen).

3.3. Habilitationsvortrag

Der Habilitationsvortrag ist vor einer möglichst breiten Fachöffentlichkeit abzuhalten. Er soll neben den inhaltlichen Aspekten auch hinsichtlich des strukturierten Aufbaus, der adäquaten Präsentationsweise und der didaktischen Fähigkeiten des_ der Habilitationswerbers_in durch die Kommission beurteilt werden.

Für den Senat:

Für das Rektorat:

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Michaela M. Pinter, MAS

Mag. Friedrich Faulhammer

Mindestanforderungen für Habilitationen an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur der Universität für Weiterbildung Krems

1. Einleitung

Dieser Kriterienkatalog soll Habilitationswerber_innen Informationen bezüglich Anforderungen im Habilitationsverfahren zur Verfügung stellen und sie dabei unterstützen, die erbrachten Leistungen strukturiert darzustellen.

Zu den vier Bereichen „Forschungs- und Publikationstätigkeit“, „Lehrtätigkeit und Betreuung“, „weitere wissenschaftliche Tätigkeiten“ sowie „gesellschaftliches Engagement“ sind jeweils Minimalforderungen formuliert. Diese sollen eine Orientierung bereits im Vorfeld der Einreichung ermöglichen. Im Habilitationsverfahren sind Leistungen in allen vier Bereichen zu erbringen bzw. darzulegen.

Die angeführten Punkte sind pro Aktivität zu verstehen und sind daher bei mehreren angeführten Leistungen in einem Kriterium (z. B. mehrere Vorlesungen) zu addieren. Dabei müssen die jeweils angegebenen Mindestpunkte in den vier Bereichen sowie in einzelnen Fällen auch Mindestpunkte in den Subkategorien erreicht werden. Als Mitautor_in, Mitherausgeber_in oder bei Co-Teaching kann jeweils die Hälfte der Punkte herangezogen werden. Der Betrachtungszeitraum bezieht sich vor allem auf die letzten zehn Jahre zum Zeitpunkt der Einreichung – Karenzzeiten und weitere Aspekte im wissenschaftlichen Lebenslauf können hierbei berücksichtigt werden.

Für die Kategorisierung als Erstautor_innenschaft zählt der_die erste angeführte Autor_in. In einigen Forschungsfeldern herrscht die Konvention, dass Autor_innen einer Publikation – unabhängig von ihrem individuellen Beitrag – alphabetisch angeführt werden. Sofern sich eine derartige Konvention nachweisen lässt, kann der Nachweis der Erstautor_innenschaft durch eine inhaltliche Begründung erfolgen.

In Wissenschaftsdisziplinen, in denen primär eine Monografie zur Gepflogenheit der Wissenschaftskultur gehört und im Verfahren eine entsprechende, in einem renommierten Wissenschaftsverlag veröffentlichte oder für eine Veröffentlichung bereits angenommene, Monografie vorgelegt wird, müssen nur die Hälfte der Punkte/Anforderungen unter 2.1.1 erreicht werden.

2. Kriterienkatalog

2.1. Forschungs- und Publikationstätigkeit (mindestens zu erreichende Punkte: 33)

2.1.1. Beiträge in wissenschaftlichen Zeitschriften (Wissensbilanzkategorie Science-to-Science) (mindestens zu erreichende Punkte: 8)

2.1.1.1. Peer-reviewed (Erst- oder Co-Autor_innenschaft)

Es sind mindestens vier Originalarbeiten als Erst- oder Letztautor_in und zwei Originalarbeiten als Co-Autor_in vorzulegen. In die Wertung werden Originalarbeiten in Fachzeitschriften mit Peer-Review aufgenommen (erschienen, online first oder im Druck).

Folgende Fachzeitschriften können herangezogen werden:

- SCI, SSCI und A&HCI-Zeitschriften
- Fachgebiete, denen wenige SCI-gelistete Journale offenstehen, können weitere Zeitschriften in eine fachspezifische Liste aufnehmen. Die benannten Zeitschriften müssen mehrheitlich Originalarbeiten und wissenschaftliche Übersichtsarbeiten enthalten. Eine Benennung von Organen mit überwiegendem Mitteilungs- und/oder Fortbildungscharakter soll nicht erfolgen. Die Zeitschriften müssen weiters über ein Peer-Review-Verfahren mit definiertem Verfahrensablauf verfügen und als national und international bedeutsame wissenschaftliche Publikationsorgane im jeweiligen benennenden Fachgebiet allgemein anerkannt sein.
- Benannt werden können sowohl Print- als auch Online-Journale, sofern diese die genannten Voraussetzungen erfüllen. Bei Online-Journalen ist zudem eine dauerhafte Archivierung und Zitierfähigkeit inklusive ISSN-Nummer zu fordern.
- Im Bereich der Kunst- und Kulturwissenschaften ist eine formale Etablierung als Zeitschrift mit einer ISSN-Nummer keine zwingende Voraussetzung. So können auch andere Organe in Abstimmung mit den habilitierten Mitgliedern des Fachgebiets berücksichtigt werden.

Bewertung:

Für das Ranking der Zeitschriften wird Scimago (scimagojr.com) oder ein vergleichbares Ranking-System herangezogen. Publikationen innerhalb der ersten 20 % der jeweiligen Reihungsliste gelten als Top-Zeitschriften, die weiteren 40 % (zwischen 20 % und 60 % liegenden) als Standard-Zeitschriften, die zwischen 60 % und 80 % liegenden Journale als sonstige Journale, die letzten 20 % können nicht gewertet werden.

Für Arbeiten in Top-Zeitschriften werden 2 Punkte vergeben, für Arbeiten in Standard-Zeitschriften 1 Punkt, für alle sonstigen Zeitschriften 0,5 Punkte.

Wenn Zeitschriften in mehreren Listen aufscheinen, ist grundsätzlich die Kategorie mit der besten Reihung einer Zeitschrift heranzuziehen, wenn der Titel dieser Kategorie in sinnvoller Weise zum jeweiligen Arbeitsgebiet passt.

2.1.1.2. Nicht peer-reviewed (Erst- oder Co-Autor_innenschaft) (1 Punkt)

2.1.2. Konferenzvorträge und Posterpräsentationen (mindestens zu erreichende Punkte: 10)

2.1.2.1. Konferenzvortrag peer-reviewed (2 Punkte)

2.1.2.2. Konferenzvortrag auf Einladung (1 Punkt)

2.1.2.3. Posterpräsentation (0,5 Punkte)

2.1.3. Lehrbücher, Skripten, digitale Lehrmaterialien (mindestens zu erreichende Punkte: 5)

- 2.1.3.1. Lehrbuch (2 Punkte)
- 2.1.3.2. Kapitel in Universitätslehrbuch (2 Punkte)
- 2.1.3.3. Universitätsskriptum (1 Punkt)
- 2.1.3.4. digitale Lehrmaterialien (1 Punkt)

2.1.4. Fachbücher, Beiträge in Sammelbänden, Rezensionen

- 2.1.4.1. Fachbücher, Handbücher und Fachlexika (5 Punkte)
- 2.1.4.2. Beiträge in Sammelbänden (2 Punkte)
- 2.1.4.3. Rezensionen von wissenschaftlichen Veröffentlichungen (2 Punkte)

2.1.6. Forschungsprojekte und Studien (mindestens zu erreichende Punkte: 10)

- 2.1.6.1. Einwerbung und Koordination von Drittmittelprojekten (5 Punkte)
- 2.1.6.2. Mitarbeit in Drittmittelprojekten (2 Punkte)
- 2.1.6.3. Durchführung von wissenschaftlichen Studien (2 Punkte)
- 2.1.6.4. Erteilte Patente (5 Punkte)
- 2.1.6.5. Nicht geförderte Projekte (EU, FWF, DFG u. ä. und in einem Review-verfahren als förderwürdig (above threshold) bewertet) (1 Punkt)

2.2. Lehrtätigkeit und Betreuung (mindestens zu erreichende Punkte: 10)

Habilitationswerber_innen sollen in der Lage sein, ein breites Spektrum an Lehre anzubieten, die hinsichtlich Didaktik, Präsentation, Rhetorik, Struktur und Anpasstheit an das Zielpublikum einen hohen Standard aufweist. Folgende Fähigkeiten sollen vorhanden sein:

- Wissens- und Kompetenzvermittlung im weiten Teilen des Fachgebiets
- Korrekter Umgang mit Studierenden unter besonderer Berücksichtigung von deren Diversität und Heterogenität
- Kritikfähigkeit/Objektivität gegenüber transportierten Lehrinhalten
- Strukturierung von Präsentationen und Vorträgen
- Einsatz von didaktischen und digitalen Instrumenten
- Rhetorik, Fähigkeit frei zu sprechen, Diskussionsfähigkeit

Es wird vorausgesetzt, dass sich der_die Kandidat_in in verschiedene Lehrveranstaltungen an der Universität eingebracht hat und zumindest 2 Lehrveranstaltungen mit einem Mindestausmaß von 2 ECTS-Punkten pro Lehrveranstaltung geleitet hat. Lehrerfahrung an anderen Universitäten oder Hochschulen ist erwünscht und kann ebenfalls gewertet werden. Die Evaluationsergebnisse aller Lehrveranstaltungen (evasys an der Universität für Weiterbildung Krems) sind der Einreichung beizulegen.

2.2.1. Entwicklung von Lehrveranstaltungen, Curricula, oder Studien (2 Punkte)

2.2.2. Abhaltung von Lehrveranstaltungen

2.2.2.1. Vorlesung (je ECTS 2 Punkte)

2.2.2.2. Seminar (je ECTS 2 Punkte)

2.2.2.3. Übung (je ECTS 1 Punkt)

2.2.3 Betreuung vom Masterthesen, Mitbetreuung von PhD-Studierenden (1 Punkt)

2.3. Weitere wissenschaftliche Tätigkeiten (mindestens zu erreichende Punkte: 5)

Von Habilitationswerber_innen wird Engagement in ihrer jeweiligen Scientific Community erwartet. Sie sollen auch dadurch einen Beitrag zur Weiterentwicklung ihres Faches leisten. Folgende Aktivitäten bilden mögliche zentrale Elemente dieser Aufgaben:

2.3.1. Organisation von Konferenzen

2.3.1.1. Leitung von Programmkomitees (2 Punkte)

2.3.1.2. Mitgliedschaft im Programmkomitee (1 Punkt)

2.3.1.3. Leitung von Organisationskomitees (2 Punkte)

2.3.1.4. Mitgliedschaft im Organisationskomitee (1 Punkt)

2.3.1.5. Leitung von Sessions und anderen Formaten (1 Punkt)

2.3.2. Herausgeberschaften (Zeitschriften, Publikationsreihen) (2 Punkte)

2.3.3. Mitgliedschaften in Editorial Boards von Fachzeitschriften (1 Punkt)

2.3.4. Beteiligung am wissenschaftlichen Diskurs und Exekutivfunktionen

2.3.4.1. Mitgliedschaften in Kommissionen und Gremien (z. B. wissenschaftliche Ausschüsse (1 Punkt)

2.3.4.2. Funktionen in wissenschaftlichen Fachgesellschaften (1 Punkt)

2.3.5. Wissenschaftliche Gutachter_innentätigkeit

2.3.5.1. Lektoratstätigkeit (1 Punkt)

2.3.5.2. Gutachter_in für Fachzeitschriften (1 Punkt)

2.3.5.3. Mitwirkung an Evaluations- und Akkreditierungsverfahren (1 Punkt)

2.3.5.4. Gutachter_in für Fördergeber_innen (z.B. Horizon) (1 Punkt)

2.3.6. Wissenschaftliche Auszeichnungen (1 Punkt)

2.4. Gesellschaftliches Engagement (mindestens zu erreichende Punkte: 5)

Die Universität für Weiterbildung Krems zeichnet sich besonders durch ihren Fokus auf gesellschaftliche Herausforderungen bzw. gesellschaftliche Relevanz aus. Somit kommt Third Mission/Responsible Science eine besondere Bedeutung zu. Habilitationswerber_innen sollen ihre Leistungen im Kontext des eigenen gesellschaftlichen Engagements darstellen und belegen. Hierzu soll die nachstehende Struktur einen Überblick liefern. Weitere Aktivitäten können ergänzt werden.

2.4.1. Kommunikation wissenschaftlicher Erkenntnisse außerhalb der Wissenschaft (Science-to-Public)

2.4.1.1 Veröffentlichungen Science-to-Public (1 Punkt)

2.4.1.2 Öffentliche Auftritte Science-to-Public (z. B. Medien) (1 Punkt)

2.4.2. Lehre mit Einbindung gesellschaftlicher Gruppen (z.B. Service Learning) (1 Punkt)

2.4.3. Beteiligung an SDG-Initiativen und Aktivitäten (1 Punkt)

Mindestanforderungen für Habilitationen an der Fakultät für Gesundheit und Medizin der Universität für Weiterbildung Krems

1. Forschung

1.1. Wissenschaftliche Publikationen

- In die Wertung aufgenommen werden Originalarbeiten in Journalen mit Peer-Review (erschienen oder im Druck; Druckannahmeerklärung ist beizulegen) in SCI, SSCI und A&HCI-Zeitschriften.
- Für die Kategorisierung als Erstautor_innenschaft zählt der_die erste angeführte Autor_in.
- Qualifizierte Letztautor_innenschaften (korrespondierende_r Autor_in sowie nachgewiesene Verantwortlichkeit für die überwiegende Finanzierung der zugrundeliegenden wissenschaftlichen Arbeit durch Drittmittel-Einwerbung) werden gleichwertig zu einer Erstautor_innenschaft gewertet.
- Werden weitere Erstautor_innen mit dem Vermerk „contributed equally“ angeführt, wird der sich ergebende Wert der Publikation durch die Anzahl dieser Autor_innen dividiert.
- Es sind insgesamt 14 Punkte erforderlich, von denen mindestens 9 Punkte als Erstautor_in oder Letztautor_in erreicht werden müssen.
- Es müssen mindestens zwei Autor_innenschaften in Top-Journalen vorliegen (siehe 1.2 Bewertungsrichtlinien), davon zumindest eine als Erstautor_in.
- Mit systematischen Evidenzsynthesen (systematische Reviews, Metaanalysen, Rapid Reviews, qualitative Reviews, Scoping Reviews) können maximal 7 Punkte erreicht werden.
- Mit folgenden Arbeiten können insgesamt maximal 2 Punkte erreicht werden:
 - Letters
 - Case reports
 - Narrative Reviews und Editorials
 - Buchbeiträge, Bücher
 - Arbeiten in Supplementbänden

1.2. Bewertungsrichtlinien

- Als Bewertungsgrundlage für Journal-Rankings sollen in der Regel die jeweils aktuellen Journal-Rankings laut Scimago (scimagojr.com) herangezogen werden, es sind jedoch auch vergleichbare Rankings zulässig. Jene Fachgebiete, denen wenige SCI-gelistete Journale offenstehen, können weitere, nicht SCI-gelistete Journals in die Liste aufnehmen. Die Kriterien für die Kategorisierung sind dabei zu erläutern. Sollte die Bewertung eines Journals zum Zeitpunkt der Annahme der in Frage kommenden Publikation höher gewesen sein, so ist diese Bewertung heranzuziehen; der entsprechende Nachweis ist vom_von der Habilitationswerber_in zu erbringen.

- Manche Journale scheinen in mehreren Kategorien auf. Grundsätzlich kann die Kategorie mit der besten Reihung eines Journals herangezogen werden, wenn der Titel dieser Kategorie in sinnvoller Weise zum Arbeitsgebiet des_der Habilitationswerbers_in passt.
- Journale innerhalb der ersten 20 % der Reihungsliste gelten als „Top-Journale“, die weiteren 40 % (zwischen 20 % und 60 % liegenden) als „Standard-Journale“, die zwischen 60 % und 80 % liegenden Journale als „sonstige Journale“, die letzten 20 % können nicht gewertet werden.
- Für Arbeiten in Top-Journalen werden 2 Punkte vergeben, für Arbeiten in Standard-Journalen 1 Punkt, für alle sonstigen Journale 0.5 Punkte.
- Je Buchbeitrag wird 1 Punkt vergeben.

2. Lehre

Die Richtlinien für den Bereich der Lehre sollen gewährleisten, dass Habilitationswerber_innen in der Lage sind, ein breites Spektrum an Lehre anzubieten, die hinsichtlich Didaktik, Präsentation, Rhetorik, Struktur des Aufbaues und Angepasstheit an das Zielpublikum einen hohen Standard aufweist. Folgende Fähigkeiten sollen vorhanden sein:

- Wissensvermittlung im gesamten Fachgebiet
- Korrekter Umgang mit Studierenden
- Kritikfähigkeit/Objektivität gegenüber transportierten Lehrinhalten
- Strukturierung von Präsentationen und Vorträgen
- Einsatz von didaktischen Hilfsmitteln
- Rhetorik, Fähigkeit frei zu sprechen, Diskussionsfähigkeit

Der Besuch entsprechender Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen bzw. Seminare stellt eine zentrale Hilfe zur Erreichung dieser Ziele dar. Der Nachweis über eine didaktische Weiterbildung im Mindestumfang von zwei Tagen ist im Rahmen des Habilitationsverfahrens zu erbringen.

In der Lehre müssen Leistungen aus folgenden drei Kategorien nachgewiesen werden, die zum überwiegenden Teil an der Universität für Weiterbildung Krems zu erbringen sind:

Kategorie	Typ
A	Abhaltung von evaluierten Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 3 ECTS-Punkten, wobei Lehrveranstaltungen im Umfang von zumindest 1 ECTS-Punkt an der UWK abgehalten werden müssen.
B	Betreuung oder Mitbetreuung von zumindest 3 Qualifizierungsarbeiten (Bachelor- oder Masterarbeiten, Dissertationen)

C	Erstellung von Lernbehelfen, wie zum Beispiel Slidecasts, Skripten, interaktiven Lernbehelfen, Vortragsfolien mit erläuterndem Zusatztext
---	---

Lehrerfahrung an anderen Universitäten ist erwünscht und kann zusätzlich in die Bewertung einfließen. Die Evaluationsergebnisse aller Lehrveranstaltungen sind der Einreichung beizulegen.

3. Tätigkeit in der Scientific Community und gesellschaftliche Wirksamkeit

- Habilitationswerber_innen sollen erfolgreiche Projektakquisitionen bzw. die Mitwirkung daran nachweisen können. Es wird erwartet, dass bereits Forschungsprojekte in verantwortlicher Position (Principal Investigator oder Co-PI) durchgeführt wurden.
- Habilitationswerber_innen sollen zumindest sieben mündliche Vorträge im relevanten Fachbereich bei wissenschaftlichen Kongressen nachweisen können (mindestens je 10 Minuten, keine Posterpräsentationen).
- Habilitationswerber_innen sollen im Sinne der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses die erfolgreiche Co-Betreuung von Bachelor- und Masterarbeiten und/oder Dissertationen belegen können (siehe oben, Lehre).
- Habilitationswerber_innen sollen darlegen, welche Beiträge zur Förderung des jeweiligen Faches in der Scientific Community bzw. gegenüber der Gesellschaft sie bereits geleistet haben. Dazu zählen zum Beispiel:
 - Tätigkeit als Gutachter_in für Förderorganisationen
 - Review-Tätigkeit für wissenschaftliche Journale
 - Organisation oder Mitwirkung in Organisationskomitees von Workshops, Symposien, Konferenzen
 - Tätigkeit in wissenschaftlichen Fachgesellschaften
 - Laiengerechte Publikationen und Vorträge zu wissenschaftlichen Themen (z. B. MiniMed)

Mindestanforderungen für Habilitationen an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung der Universität für Weiterbildung Krems

1. Forschung

1.1. Wissenschaftliche Publikationen

- Insgesamt sind mindestens 10 Punkte für Originalarbeiten in Journalen mit Peer-Review zu erreichen. Die Arbeiten müssen erschienen oder zum Druck angenommen sein (Druckannahmeerklärung ist beizulegen).
- Es muss mindestens eine Publikation in einem Top-Journal in Erstautor_innenschaft vorliegen. Insgesamt sollte eine Erstautor_innenschaft für mindestens fünf Arbeiten vorliegen.

1.2. Bewertungsrichtlinien

- Grundlage für die Bewertung sind die Journal-Reihungen anhand der Impactfaktoren aus den unveränderten Reihungslisten von SCImago oder die Kategorisierung anhand eines anerkannten Rankings, wie z. B. VHB (2020) oder WU Star-Journal-Liste (2016)
- Für Publikationen in einem A oder A+ gerankten Journal eines anerkannten Rankings, wie z. B. VHB (2020) oder WU Star-Journal-Liste (2016), werden jeweils 3 Punkte vergeben.
- Journale innerhalb des ersten Quartils (Q1) der Reihungsliste von SCImago gelten als „Top-Journale“, jene des zweiten Quartils (Q2) als „Standard-Journale“ und jene des dritten Quartils (Q3) als „sonstige Journale“. Journale im letzten Quartil (Q4) können nicht gewertet werden. Es werden jeweils 2 Punkte für Arbeiten in Top-Journalen, 1 Punkt für Arbeiten in Standard-Journalen und 0,5 Punkte für Arbeiten in sonstigen Journalen vergeben.
- Für die Kategorisierung als Erstautor_innenschaft zählt der_die erste angeführte Autor_in. In einigen Forschungsfeldern (z. B. „Management Accounting“) herrscht weitgehend die Konvention, dass Autor_innen einer Publikation – unabhängig von ihrem individuellen Beitrag – alphabetisch angeführt werden. Sofern sich eine derartige Konvention nachweisen lässt, kann der Nachweis der Lead-Autor_innenschaft auch durch eine inhaltliche Begründung erfolgen.

2. Lehre

Die Richtlinien für den Bereich der Lehre sollen gewährleisten, dass Habilitationswerber_innen in der Lage sind, ein breites Spektrum an Lehre anzubieten, die hinsichtlich Didaktik, Präsentation, Rhetorik, Struktur und Angepasstheit an das Zielpublikum einen hohen Standard aufweist. Folgende Fähigkeiten sollen vorhanden sein:

- Fähigkeit zur Wissensvermittlung im gesamten Fachgebiet

- Korrekter Umgang mit Studierenden
- Kritikfähigkeit/Objektivität gegenüber transportierten Lehrinhalten
- Strukturierung von Präsentationen und Vorträgen
- Einsatz von didaktischen Hilfsmitteln
- Rhetorik, Fähigkeit frei zu sprechen, Diskussionsfähigkeit

Der_die Habilitationswerber_in muss zumindest

- drei verschiedene Lehrveranstaltungen an der Universität für Weiterbildung Krems geleitet haben.
- beim Aufbau, der Weiterentwicklung und der Leitung von Lehrveranstaltungen, inklusive hybrider Lehrformate, maßgeblich beigetragen haben.

Die im Habilitationsverfahren geltend gemachte Lehrtätigkeit muss zum überwiegenden Teil an der Universität für Weiterbildung Krems geleistet werden. Es müssen Leistungen aus allen drei Bereichen der folgenden Tabelle nachgewiesen werden.

Kategorie	Typ
A	Abhaltung von evaluierten Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten, wobei Lehrveranstaltungen im Umfang von zumindest 3 ECTS-Punkte an der UWK abgehalten werden müssen.
B	Betreuung oder Mitbetreuung von zumindest 10 Qualifizierungsarbeiten (Bachelor- oder Masterarbeiten, Dissertationen) davon mindestens 5 Masterarbeiten.
C	Erstellung von Lernbehelfen, wie zum Beispiel Slidecasts, Skripten, interaktiven Lernbehelfen, Vortragsfolien mit erläuterndem Zusatztext

Lehrerfahrung an anderen Universitäten ist erwünscht und kann zusätzlich in die Bewertung einfließen. Die Evaluationsergebnisse aller relevanten Lehrveranstaltungen sind der Einreichung beizulegen.

3. Mitwirkung in der Scientific Community und gesellschaftliche Wirksamkeit

- Habilitationswerber_innen sollen erfolgreiche Projektakquisitionen bzw. die Mitwirkung daran nachweisen können. Es wird erwartet, dass bereits Forschungsprojekte in verantwortlicher Position (Principal Investigator oder Co-PI) durchgeführt wurden.
- Habilitationswerber_innen sollen mindestens 7 mündliche Fachvorträge bei internationalen wissenschaftlichen Kongressen nachweisen können.

- Habilitationswerber_innen sollen im Sinne der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses die erfolgreiche Co-Betreuung von Bachelor- und Masterarbeiten und/oder Dissertationen belegen können (siehe oben, Lehre).
- Habilitationswerber_innen sollen darlegen, welche Beiträge zur Förderung des jeweiligen Faches in der Scientific Community bzw. gegenüber der Gesellschaft sie bereits geleistet haben. Dazu zählen unter anderem:
 - Tätigkeit als Gutachter_in für Förderorganisationen
 - Review-Tätigkeit für wissenschaftliche Journale
 - Organisation und Mitwirkung in Organisationskomitees von wissenschaftlichen Konferenzen, Symposien, Herausgeber_innenschaften und/oder Funktionen in wissenschaftlichen Gesellschaften etc.
 - Laiengerechte Publikationen und Vorträge zu wissenschaftlichen Themen (Science-to-Public, Transdisziplinäre Lehr-Forschung/Seminare).

Mindestanforderungen für Habilitationen in rechtswissenschaftlichen Fächern der Universität für Weiterbildung Krems

1. Forschung

1.1. Wissenschaftliche Publikationen

- Grundvoraussetzung ist, dass der_die Habilitationswerber_in ein qualifiziertes rechtswissenschaftliches Doktorat oder einen gleichwertigen Abschluss erworben hat. Ein qualifiziertes Doktorat liegt jedenfalls vor, wenn die Dissertation mit der Note „sehr gut“ approbiert oder in einem renommierten juristischen Wissenschaftsverlag publiziert wurde.
- Die schriftliche Habilitationsleistung besteht grundsätzlich aus einer selbständigen, in Alleinautor_innenschaft verfassten, veröffentlichungsfähigen rechtswissenschaftlichen Monografie in deutscher oder englischer Sprache.
- Die Habilitationsschrift muss von einem renommierten Wissenschaftsverlag zur Publikation angenommen worden sein; ob eine gänzliche oder teilweise Veröffentlichung vor Abschluss des Habilitationsverfahrens erfolgt, bleibt unbeachtlich.
- Vom Erfordernis der Monografie nach Punkt 1.1., 2. Teilstrich darf im Einzelfall nur abgesehen werden, wenn der_die Habilitationswerber_in neben sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten mehrere qualifizierte Publikationen abgefasst hat, die eine gedankliche Einheit bilden und hinsichtlich Breite als auch in dogmatischer und inhaltlicher Tiefe einer Monografie gleichwertig sind. Als qualifizierte Publikationen gelten Arbeiten, die in anerkannten Fachverlagen oder Fachzeitschriften publiziert und mit einer Rahmenschrift zusammengeführt worden sind.
- Neben der schriftlichen Habilitationsleistung sind alle sonstigen publizierten Arbeiten, die nach der Promotion veröffentlicht worden sind, im Gutachten qualitativ und quantitativ zu würdigen.

1.2. Bewertungsrichtlinien

- Bei der Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung ist in den Gutachten ihre wissenschaftliche Qualität hinsichtlich Breite und dogmatischer sowie inhaltlicher Tiefe begründet zu bewerten.
- Im Gutachten sind für schriftliche Publikationsleistungen Punkte zu vergeben:
 - Für die Monografie nach Punkt 1.1., 2. Teilstrich oder – im Fall einer kumulativen schriftlichen Habilitationsleistung nach Punkt 1.1., 4. Teilstrich – für durch eine Rahmenschrift zusammengeführte Publikationen können bis zu 10 Punkte vergeben werden, wobei mindestens 6 Punkte zu erreichen sind.
 - Für darüberhinausgehende Publikationsleistungen in renommierten juristischen Wissenschaftsverlagen kann jeweils höchstens 1 Punkt vergeben werden.
- Insgesamt müssen mindestens 14 Punkte (davon mindestens 6 für die Habilitationsschrift nach Punkt 1.1., 2. oder 4. Teilstrich) erreicht werden.

2. Lehre

Die Richtlinien für den Bereich der Lehre sollen gewährleisten, dass Habilitationswerber_innen in der Lage sind, ein breites Spektrum an Lehre anzubieten, die hinsichtlich Präsentation, Rhetorik, Struktur und Angepasstheit an das Zielpublikum einen hohen Standard aufweist. Folgende Fähigkeiten sollen vorhanden sein:

- Fähigkeit zur Wissensvermittlung im gesamten Fachgebiet
- Korrekter Umgang mit Studierenden
- Kritikfähigkeit/Objektivität gegenüber transportierten Lehrinhalten
- Strukturierung von Präsentationen und Vorträgen
- Einsatz von didaktischen Hilfsmitteln
- Rhetorik, Fähigkeit frei zu sprechen, Diskussionsfähigkeit

Der_die Habilitationswerber_in muss zumindest

- drei verschiedene Lehrveranstaltungen an der Universität für Weiterbildung Krems geleitet haben.
- befähigt sein, zum Aufbau, der Weiterentwicklung und der Leitung von Lehrveranstaltungen, inklusive hybrider Lehrformate, beizutragen.

Aus dem nachfolgenden Schema werden zumindest 8 Punkte benötigt, die zum überwiegenden Teil an der Universität für Weiterbildung Krems geleistet werden müssen. Es müssen Leistungen aus allen drei Bereichen nachgewiesen werden.

Kategorie	Typ
A	Abhaltung von evaluierten Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 2 ECTS-Punkten.
B	Betreuung oder Mitbetreuung von zumindest drei Qualifizierungsarbeiten (Bachelor- oder Masterarbeiten, Dissertationen).
C	Erstellung von Lernbehelfen, wie zum Beispiel Slidecasts, Skripten, interaktiven Lernbehelfen, Vortragsfolien mit erläuterndem Zusatztext.

Lehrerfahrung an anderen Universitäten ist erwünscht und kann zusätzlich in die Bewertung einfließen. Die Evaluationsergebnisse aller Lehrveranstaltungen sind der Einreichung beizulegen.

Bestehen Zweifel an der didaktischen Eignung, kann die Habilitationskommission dem_der Habilitationswerber_in die Durchführung von zwei facheinschlägigen Lehrveranstaltungen (im Ausmaß von jeweils einem 1 ECTS-Punkt) an der Universität für Weiterbildung Krems auftragen.

3. Mitwirkung in der Scientific Community

In der Gesamtbewertung sind weiters folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Wünschenswert ist, dass Habilitationswerber_innen bereits Erfahrung in der Einwerbung oder Durchführung von kompetitiv vergebenen Drittmittelprojekten haben.
- Habilitationswerber_innen sollen mindestens 5 mündliche Fachvorträge bei wissenschaftlichen Kongressen nachweisen können.
- Habilitationswerber_innen sollen im Sinne der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses die erfolgreiche Co-Betreuung von Bachelor- und Masterarbeiten und/oder Dissertationen belegen (siehe oben, Lehre) oder zumindest ein Konzept für die Betreuung akademischer Abschlussarbeiten vorlegen.
- Habilitationswerber_innen sollen darlegen, welche Beiträge zur Förderung des jeweiligen Faches in der Scientific Community und gegenüber der Gesellschaft sie bereits geleistet haben. Dazu zählen unter anderem:
 - Tätigkeit als Gutachter_in für Förderorganisationen
 - Review-Tätigkeit für wissenschaftliche Journale
 - Organisation oder Mitwirkung in Organisationskomitees von Workshops, Symposien, Konferenzen
 - Tätigkeit in wissenschaftlichen Fachgesellschaften
 - Laiengerechte Publikationen und Vorträge zu wissenschaftlichen Themen (Science-to-Public)

Mag. Friedrich Faulhammer
Rektor

IMPRESSUM: Medieninhaber,
Herausgeber und Hersteller: Universität für Weiterbildung Krems Dr.-Karl-Dorrek-Straße 30
3500 Krems, Austria Tel. +43 (0)2732 893-2285
Fax +43 (0)2732 893-4000 info@donau-uni.ac.at

Redaktion: Universität für Weiterbildung Krems DLE Recht